

Käfertal.

## BEBAUUNGSPLAN FÜR DIE NORDWESTL. VERLÄNGERUNG DER LINCOLN STREET

M 1:1000

## Erläuterung:

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches neu festzusetzende Straßenbegrenzungslinie Straßenflächen u. Plätze

Straßengrün

besonderer Bebauungsplan vorgesehen

alte Straffenhöhen 98,60 neue Straßenhöhen

> Die Profitgestattung innerhalb der Straßenräume ist nicht Gegenstand des Bebauungsplanes

Nr. T-24/02/5/103 Genehmigt (§ 11 Bauc) Karlsruhe, den 13. Sept. 1961

Regierungspräsidium

Die Übereinstimmung der durch Raster aufgehellten Darstellung der bestehenden

Vermessungswerk, Stand vom 1. 12. 1962 wird bestätigt.

25.9.7964

Mannheim, den Vermessungs- und Katasteramt

Grundstücke und Gebäude mit dem

Mannheim, den 25. 9 1964

DER OBERBÜRGERMEISTER RFF. VIII

Wining

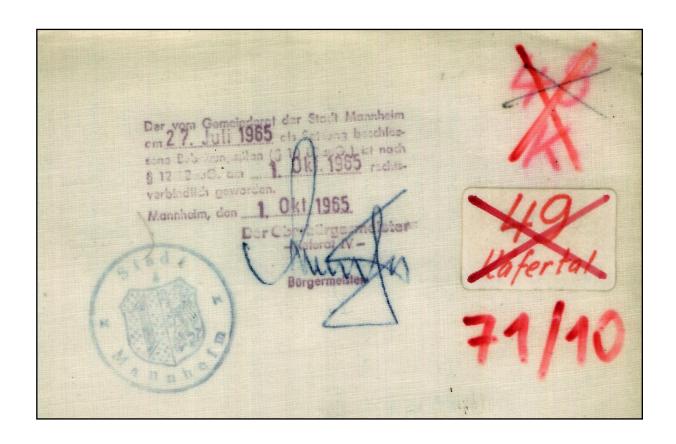
STADTOBERBAUDIREKTOR

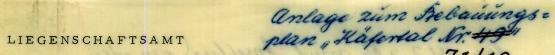
Mannheim, den 25. 9 1964

STADTPLANUNGSAMT

BAUDIREKTOR

Gez. April 1964 Köck | Gea.





An

61 - Stadtplanungsamt



Sachbearbeiter: 31ker

Ruf : 2364

Ihre Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unsere Nachricht vom

Unsere Zeichen Tag
23. 2/611/5/173 26. 4. 1968

BETREFF:

2.

Bebauungsplan der Stadt Mannheim für das Gebiet südöstlich der Bad-Kreuznacher Straße, Gewann "Am Ullrichsberg" - Gewerbegebiet - in Mannheim-Käfertal

Das Regierungspräsidium Nordbaden teilt uns mit Erlaß vom 28.3.

1968 - Nr.I-24/0215/118 - mit, daß die bei der Genehmigung des
Bebauungsplanes mit Erlaß vom 9.2.1967 ausgenommene Festsetzung
über den Anbau an die seitlichen und hinteren Grundstücksgrenzen
nicht genehmigt werden kännen. Die vorgesehene Vorschrift wäre
keine Festsetzung der Bauweise im Sinne von § 22 Abs.4 BauNVO,
mit der zu einer Rechtsnorm notwendigen Bestimmtheit, sondern
es wäre eine Ermächtigung für die Baurechtsbehörde, den Einzelfall nach Ihrem Ermessen zu behandeln. Pür eine solche Ermächtig
gung biete jedoch weder § 9 BBauG noch § 111 LBO eine Rechtsgrund
lage.

Im übrigen sei die vorgesehene Bestimmung auch entbehrlich, da für die in Frage kommenden Grundstücke die Bauweise nicht festgesetzt ist und demzufolge die Vorschriftenüber die offene Bauweise anzuwenden seien. (§ 22 Abs.1 Satz 2 BauNVO). Bei der Regelung im Einzelfall stelle sich somit nicht die Frage der Ausnahme gemäß § 31 Abs.2 BBauG, da diese nur bei einer konkreten Festsetzung des Bebauungsplanes in Betracht küme. Die Baurechtsbehörde könne im Einzelfall vielmehr unmittelbar nach § 7 Abs.1 LBO, nötigenfalls in Verbindung mit § 108 LBO, verfahren.

Die in der seinerzeitigen Genehmigung ausgenommene Festsetzung über die Böschungen auf den privaten Grundstücken, ist jetzt erteilt worden.

An 62 - Vermessungs- und Katasteramt mit der Bitte um Kenntnisnahme.

og

An Att 2 g th mud Avallur som eten Ry. L.

Setenmorphun

62